

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

Stuttgart, 25.07.2024

Dez.4 101/2024

1479/2024

R 43396/2024

**Freiwillige Zuständigkeitsübernahmen nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB III,
hier: Familienzusammenführung aus Kindeswohlgesichtspunkten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit gemeinsamem Rundschreiben vom 19.12.2023 hatten wir Sie über die weitgehende Sicherstellung der Kostenerstattung bei freiwilliger Übernahme von UMA (§ 88a Abs.2 Satz 3 SGB VIII) durch Erlass einer Zuweisungsentscheidung der Landesverteilstelle UMA informiert. Insgesamt 136 Bescheide wurden seither von der Landesverteilstelle UMA für freiwillige Zuständigkeitsübernahmen innerhalb Baden-Württembergs erteilt.

Aufgrund der hohen Praxisrelevanz und der aktuellen Rechtsprechung ist es uns ein gemeinsames Anliegen, Sie für freiwillige Zuständigkeitsübernahmen zum Zwecke der Familienzusammenführung im Interesse des „Kindeswohls“ weiterhin zu sensibilisieren.

Nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII kann ein anderer örtlicher Träger der Jugendhilfe aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines UMA von dem eigentlich zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen.

Die Übernahme der Zuständigkeit liegt damit grundsätzlich im Ermessen des „anderen Trägers“, also des Jugendamtes, zu dem die örtliche Zuständigkeit wechseln soll.

Die Trennung von Familienangehörigen wie Onkel, Tante, Geschwister kann eine erhebliche Belastung für Kinder und Jugendliche darstellen.

Die Unterstützung und der Rückhalt durch die Familie ist zentral für gelungene Integrationsprozesse.

Gerade aufgrund der aktuell zweifellos angespannten Unterbringungs-, Versorgungs- und Betreuungssituation von UMA in Baden-Württemberg ist ein verlässliches, abgestimmtes Handeln der beteiligten Jugendämter zur Wahrung der Familienverbundes im besonderen Interesse des jungen Menschen (Hinwirkungspflicht des Jugendamts nach § 42a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII).

Der in § 88a Abs.2 Satz 3 SGB VIII verankerte Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung erfordert eine eingehende Prüfung und Abwägung aller Interessen unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.01.2024 -12S 253/22-, EuGH, Urteil vom 21.12.2023 -C-261/22 -, auch Art.3 Abs.1 UN-Kinderrechtskonvention; Art.24 Abs.2 RL 2013/33/EU).

Ein schlichter Verweis auf die Quotenerfüllung würde dieser gesetzlichen Intention nicht entsprechen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie daher im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft bitten, freiwillige Zuständigkeitswechsel zum Zwecke der Familienzusammenführung auch künftig sorgfältig zu prüfen.

Besten Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Gerald Häcker

gez.
Magnus Klein

gez.
Benjamin Lachat